

Beiträge

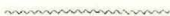
zur

Landeskunde von Oberösterreich

von

P. Pius Schmieder,

Kämmerer und Archivar des Benediktiner-Stiftes zu Lambach.



- I. Zur Geschichte des Weinbaues in Oberösterreich.
- II. Ordnung der Traunfischer vom Jahre 1418.
- III. Zur Geschichte des Steuerwesens im 15. Jahrhundert.

Verlag

Landeskunde von Oberösterreich

von

F. Pirn Schmalzer

Königliche Hof- und Landesbibliothek in Wien

I. Zur Geschichte des Weinbaus in Oberösterreich

II. Zur Geschichte der Fischerei von 1418

III. Zur Geschichte des Bergbaus im 17. Jahrhundert

I.

Zur Geschichte des Weinbaues in Oberösterreich.

Zur ursprünglichen Mitgift der Kirche von Salzburg gehörten seit den Tagen des H. Rupert nicht unbedeutende Besitzungen in Oberösterreich, unter denen die um und zu Pachmaning der Gegenstand dieser Zeilen sein sollen.

Bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts waren diese Güter und Liegenschaften in ungetheiltem Besitze der Kirche von Salzburg gewesen. Erst Erzbischof Friedrich von Salzburg schied im Jahre 988 einen verhältnissmässig kleinen Theil derselben zum Unterhalte des Klosters St. Peter aus, dem er den ersten selbstständigen Abt—Tito, der vordem Propst am Domstifte gewesen war, — vorsetzte. Diesen karg zugemessenen Antheil besserte Erzbischof Friedrich jedoch später etwas auf und unter den in der betreffenden Schenkung erscheinenden Namen begegnet uns auch *Preitinouua*¹⁾ — heute Breitenau in der Pfarre Pennewang, welches demnach mindestens schon im 10. Jahrhundert nach Salzburg gehörte. Wir stehen jedoch nicht an zu behaupten, dass Breitenau zu jenen Gütern zu zählen sei, welche im Gebiete von Pachmaning (eigentlich Pahmannon, ursprünglich offenbar ein Personennamen; vergl. Förstemann, deutsche Ortsnamen, S. 189) unter Erzbischof Arno um das Jahr 814 als Schenkung oder durch Tausch an die Salzburger Kirche gedingen sind und die sich so im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts mehr und mehr zu abgerundetem Besitze verbanden.²⁾ Die nächst jüngere Nachricht über Breitenau erhalten wir aus dem wohl

¹⁾ S. Notizenblatt der k. Akademie d. Wissenschaften. 1846. S. 42.

²⁾ Juvavia II. 44. — 21. 127. 142.

dem Anfang des 12. Jahrhunderts angehörigen Bruchstück eines Urbarium von St. Peter.¹⁾ Wir setzen die betreffende Stelle vollständig her. „*In territorio Praitnowe pertinentes ad Sanctum Petrum sunt villicationis integrae (ganze Meiereien) 5 et dimidia et integra quolibet servit de anno 6 porcos, 3 anseres et 10 gallinas, 600 ova, modium fabae vel pisae et 40 carradas fimi (Fuhren Mist) ad excolendas vineas et ovem in festo Sancti Petri. Dimidia vero villicatio dat medietatem horum. Ista summa horum enim sunt: 23 porci, 17 anseres, 54 gallinae, 5 modii fabae vel pisae et dimidius, 3000 ovorum et 300, de quibus 250 ova in pascha, in pentecosten totidem, in festo Sancti Rudberti, in autumpno cetera persolvere deberet. Dantur etiam de Praitnowe novem . . . (Juv. II. 807 liest scite; richtiger cita, sheibe. Vergl. Oberöst. Urkdbch. III 173) de canabo, quae vulgo haspe dicuntur. De tribus autem molendinis dantur 17 modii frumenti et 3 porci, 6 anseres, 13 gallinae, 800 ova. In Praitnowe habemus 15 beneficia . . . Rafoldus miles quidam habet in beneficio a nobis in praitnowe dimidiam hubam et vineam...“*

In dieser Stelle, welche darzuthun scheint, dass damals das *territorium Praitnowe* alle jene Güter in sich begriff, welche die ältesten urkundlichen Nachrichten auf Pachmaning bezogen; ist die Notiz über den Weinbau um so bemerkenswerther, als sich ausser dem Etymon einiger Ortsnamen, welches für den Weinbau in dieser Gegend Zeugniß ablegt, nur diese urkundliche Belegstelle findet, deren Wahrheit durch einige weitere Schankungen im Saalbuche von St. Peter bestätigt wird. Noch heute führen mehrere Ortschaften in den Pfarren Neukirchen bei Lambach, Offenhausen, Pichl, Gaspoltshofen den Namen Weinberg; in der Pfarre Pachmaning erscheint eine Ortschaft Weingarten und in der Pfarre Pennewang die Ortschaft Weinzierl. Laut des St. Peter Saalbuches schenkt Engilscale von Attersee nebst andern Gütern um Breitenau ein Ackerland zwischen den Weingärten (*partem unam agri nostris vineis interjacentem*) und die Mühle

¹⁾ Notizenbl. I. c. 94 und Juv. II. 807.

am Wisibahe (Weisbach, ein Bächlein in der Pfarre Pennewang, das auch im sog. Wunderbüchlein des Bischofes Adalbero von Wirzburg nebst dem Lambach (heute Schwaigbach, Pfarre Lambach, und dem Cidelbach (Zeilingsbach — die Ortschaft Cidelorn Zeiling weist durch ihr Etymon auf Bienenzucht) erwähnt wird — zur Zeit des Abtes Balderich von St. Peter (1125—1147). Um dieselbe Zeit oder vielleicht etwas früher vergab Ozo von Breitenau seinen Weingarten als Seelgeräth an St. Peter.¹⁾

Dass übrigens weder überhaupt das gesammte ursprüngliche Besitzthum um Breitenau noch auch alle Weingärten daselbst durch Erzbischof Friedrich den Mönchen von St. Peter übergeben wurde, beweist eine Urkunde, die im *liber delegationum rerum Salzburgensium Canonicorum* aufbewahrt ist, laut welcher der Edle Diepold von Wasen und dessen Frau Richiza zu Handen Dietmars von Kotebach (Köppach — Rotebach ist ein Schreibfehler. Vergleich Notizenbl. 1855 S. 480) dem h. Rupert zwei Weinberge zu Breitenau ²⁾ schenkte. Dazu schenkte Suanehilt, die Mutter Diepolds, gleichfalls einen Weinberg. (Um 1140—1150). — Hiermit haben wir aber auch die urkundlichen Belege über den Weinbau um Breitenau erschöpft. Wohl fehlt es in den Saalbüchern des Domstiftes und des Klosters St. Peter keineswegs an zahlreichen ferneren Vergabungen daselbst;³⁾ aber vom Betrieb des Weinbaues erscheint gleichwohl nicht mehr die geringste Spur — ein Umstand, der wohl zu der Annahme berechtigen dürfte, dass der Weinbau um Breitenau über das 12. Jahrhundert hinaus nicht fortgedauert habe. Dass kaum eine edlere Rebe auch vordem kultivirt worden sei, scheint dadurch bestätigt zu werden, dass das bekannte Lambacher Rituale des 12. Jahrhunderts, als der nächsten Nähe angehörig, bei den Segnungen der Erzeugnisse des Landes überhaupt nur des Weinmostes nicht des gekelterten Weines gedenkt.

¹⁾ Notizenbl. 1856. S. 115. 119.

²⁾ A. a. O. 1855. 473. — Ueber dessen Mutter Suanehilt vergl. A. a. O. 1855. 506 ff.

³⁾ A. a. b. 1856. S. S. 141. 191. 238. 308 u. s. f.

II.

Ordnung der Traunfischer vom Jahre 1418.

Nachfolgende „*statuta piscatorum apud Trunam*“ finden sich abschriftlich auf dem Vorschlagblatte des Urbariums von Lambach vom Jahre 1463 — einer ganz gut erhaltenen Papierhandschrift in klein Folio — welches am Schlusse recht interessante Notizen über Fischdienste, Beamten- und Gesindewesen u. s. f. enthält. Im Klosterarchive ist das betreffende Original nicht vorfindlich. Immerhin gehört diese Rechtsurkunde zu den bemerkenswertheren kulturhistorischen Aufzeichnungen. Die in derselben ausgesprochenen Grundsätze über die Fischerei leben noch heute im Munde der älteren Traunfischer ungetrübt fort, wie ich selbst zu erfahren Gelegenheit hatte, als ich behufs der Erklärung dieser Statute einen nahezu 50 Jahre an der Traun bediensteten Fischer befragte, der mir auf jeden einzelnen Punkt der Statute regelmässig erwiederte: „Ja, so sollte es freilich sein und ist auch noch so gewesen, wie ich zu dienen angefangen habe.“ Ebenso waren ihm auch die meisten Kunstausdrücke der nachfolgenden Ordnung ganz geläufig. Indem ich kurze geschichtliche und technische Bemerkungen dem Texte vorausschicke, habe ich nichts anderes im Sinne, als zu dergleichen kulturhistorischen Forschungen Andere, die eigentliche Fachkenntnisse besitzen, aufzufordern.

Die 32 Fischmeister, welche im Namen der übrigen Fischmeister und Knechte an der Traun an Eides Statt die Ordnung „der Arbeit des Fischwerkes“ zur Verhütung fernerer Stösse und Irrungen, festsetzen, sind unparteiisch in der Weise von den übrigen erwählt, dass jeder, der in der Traun von dem Fall bis

in die Donau Fischrecht besitzt; durch einen oder mehrere seiner Fischmeister dabei vertreten ist. Es sind 4 landesfürstliche, 4 Lambach'sche, 4 Kremsmünster'sche, 4 St. Florian'sche, 6 Passauische, 2 Polheimische, 2 Lichtenstein'sche, 2 Losenstein'sche, 2 Traun'sche, 1 Geuman'scher und 1 Obernhaim'scher Fischmeister. — Die Ortschaften, in denen sie sesshaft sind, mit Ausnahme der ohnehin ganz bekannten, vertheilen sich zur Pfarre (Stadt) Wels: Waidhausen, (Vorstadt-) Schafwiesen; Pf. Lambach: Fischerau und Urfar; Pf. Weisskirchen: Sinnersdorf (Simeinsdorf); Pf. Marchtrenk: Kappern (Kabarn); Pf. Hörsching: Holzleiten, Rüzing, Friendorf (Frondorf?); Pf. Ebelsberg: Urfar (im Munde der Traunfischer: Unterufer, zum Gegensatze des Urfar bei Traun, welches sie Oberufer nennen.) — Die Ordnung stellt folgende Punkte fest:

1. Zugwadt, wohl soviel als neu angelegte Rinnsale am Ufer; Gereuder, Flechtwerk aus Stock und Staude mitten im Wasser; Rürpausch (jetzt Pausch genannt), ein Staudengeflecht am Eingang des Rinnsales, das gemeiniglich angeschottert wird, sind schädliches Zeug, d. i. der Fischerei hinderlich. In der Fischersprache heisst auch der Fischotter, der Fischreiger, der Biber, „schädliches Zeug“. Insbesondere ist der Rürpausch schädlich, wenn er ein Doppelgeflecht ist.

2. Ein einjähriger „Asch“ d. i. Sprenzling soll vor dem 13. Oktober nicht gefangen werden;

3. Dicke Garne sollen vom 13. Oktober bis 24. April angewendet werden; lichte Garne oder Reuschen (Weidengeflechte) — dick und licht, soviel als Garn mit engen und weiten Maschen — vom 24. April bis 13. Oktober. Um Georgi soll an einem Tag im ganzen Traunfluss der Fischfang mit dem dicken Garn stattfinden, wobei man zuerst Weiden, Baumzweige u. s. f. in den Fluss senkt und hierauf ein Stück derselben nach dem andern aus dem Wasser holt, und das Garn, was über dieselben ausgespannt war, immer enger zusammenzieht. — Die Weite der lichten Garnmasche ist durch die Angabe bestimmt, dass ein Fisch,

der mindestens 1 dl. werth sei, durch selbè nicht hindurchschlüpfen könne. Ueberhaupt soll kein Fisch gefangen werden, den man nicht um 1 dl. wenigstens verkaufen könnte. Vörhe d. i. Forelle.

4. Jede Fischweide (Verte) soll ein „Sasswerk“ haben d. i. ein Weidengeflecht, welches etwas schräge gegen das Ufer läuft und im Flussbette mittelst Stecken befestigt ist, dabei wird stets eine „Runse“ d. i. Rimsal in das Land hineingezogen und dann der Eingang der Runse mit Gereude oder dem Pauschen abgesperrt und das Wasser selbst abgekehrt. „Nauwärts“ soviel als „Thalab“.

5. Die Fischer im Urfar sc. bei Ebelsberg sollen zwei „Werke“ haben, eines in der Traun und eines in der Donau, (Mein Gewährsmann bestätigte die Ausübung dieser Befugniss — wenigstens in früheren Jahren.)

6. Ausser dem „Sasswerk“ sollen „Vertfischer“ d. i. solche Fischer, die wenigstens zu gewissen Zeiten nicht auf ihre Fischweide beschränkt sind, sondern mit „rinnendem Zeug“ durch mehre Fischweiden hindurch das Recht zu fischen besitzen, (wie z. B. die von Urfar bei Lambach selbes in 7 Fischweiden besaßen) ein „Schosswerk“ anlegen dürfen, d. i. ein zweites Weidengeflecht zum Schutze des ersten, des „Sasswerkes“, von dem es gewöhnlich 3—5 Schuh entfernt ist. Ein „Vertfischer“ heisst ein vierter Verter wohl desshalb, weil je 4 auf zwei Schiffen vertheilt den Fischfang üben, während „Zu- oder Steckfischer“ je 4 auf 1 Zille nur nauwärts zu fischen berechtigt sind. Uebrigens ist dieser Ausdruck „vierter“ Verter nicht mehr üblich.

7. Ein „Vertfischer“ ist ferner auch berechtigt in „Innernwassern“ (Nebenbächen) „Schosswerke“ anzulegen.

8. Soll keine „Runse“ d. i. Wasserrimsal „abgekehrt“ d. i. entwässert werden vor Maria Geburt, um den Fischeisamen zuschützen.

9. Der Gebrauch der „Zuckangel“, einer dicken Schnur mit 10—12 Angeln ist verpönt, der der „Federangel“ einer Schnur aus Rosshaar, an der sich die „Mücke“ d. i. der Köder und die Angel befindet, jedoch gestattet ausser den „Zu- oder Steckfischern“ d. i. solchen, die nur innerhalb ihrer Fischweide zu fischen befugt sind.

10. Niemand soll einen „Köder-Pimis“ (?) haben noch auch eine „Schossreusche“, d. i. ein befestigtes, am Boden des Flussbettes liegendes Weidengeflecht.

11. Die „Zufischer“ sollen kein „Setzgarn“ haben, d. i. ein Garn, das 2—3 Klafter lang und wohl 6 Schuh tief zu sein pflegt, zu dessen Handhabung (wie oben Nr. 6 gesagt wurde) je 4 Fischer auf zwei Schiffe vertheilt sind, die das mit Blei beschwerte Garn in die Tiefe senken, in welches die Fische hinein gejagt werden.

12. Auch soll der „Gledfischer“ — wohl gleichbedeutend mit Zufischer — („Geled, Gled“ kommt in den Schriftstücken über den Salzverschleiss im Stadel bei Lambach unzählige Male im Sinn von Parzelle, Stadel u. s. w. vor) kein Rinnsal (Zugwad) anzulegen befugt sein, bei hellem, durchsichtigem Wasser.

12. Das Fischen zur Nachtzeit ist gestattet, jedoch ohne Licht und ohne Anwendung des „Ger“, einer Gabel mit 3—5 Zurken an einer Stange.

14. Des Abten von Wilhering Fischer wie auch der Lakenprein sollen ein Werk in der Traun zu schlagen befugt sein.

15. Endlich soll ein Vertfischer 2 Fächer (hölzerne Wände), ein Steckfischer ein Fach zum Rinnsal schlagen dürfen.

Die Pön gegen Uebertretung der Satzungen ist sehr hoch: nämlich 60 Pf. Wiener dl. dem Landesfürsten, 32 Pf. dem Landeshauptmann.

Die meisten der obigen Statute lassen sich durch die Grundsätze einer vernünftigen Fischzucht rechtfertigen; nur wenige, wie der Unterschied zwischen Vert- und Steckfishern und deren Befugnisse, beruhen auf dem rechtlichen Uebereinkommen und den Rechtsansprüchen der Inhaber des Fischrechtes.

Möchte diese Fischerordnung in den Blättern des Museal-Berichtes nicht vereinzelt bleiben.¹⁾

¹⁾ Theilweise Erläuterung und Ergänzung findet dieser Versuch in Dr. Zillner's Salzburger Fischer- und See-Ordnungen (Mittheilungen für Salzburger Landeskunde. 1865. S. S. 80 ff.)

Noch bemerke ich, dass sich die geniessbaren Traunfische, die im 16. Jahrhunderte nicht selten Leckerbissen des Hofes zu Wien waren, wie das Klosterarchiv nicht wenige Fischbestellungen aus dieser Zeit nachweisen kann, und wie denn seit Abt Johannes III. von Dachsberg durch Anlegung von Weihern nahe der Ortschaft Ufer für rationelle Fischzucht Vorsorge getroffen war, im 15. Jahrhunderte auf die Zahl der auch jetzt noch vorkommenden beschränken, welche ein Fischdienstverzeichnis von 1490 mit den Worten anführt: „Asch, [(Maieschling, 2 Jahre alt), Sprentzling (1 Jahr alt)], Vörhe (Forelle), Parbe, Alt, Huch, Mettinling (etwa Näslinge?).“

Littera sequens continet statuta pescatorum apud Trunam.

ICH, Hanns Stayger vnd ich Thoman Grill, paid gesessen zu Wels, Ich Thoman Gartner vnd ich Thoman Tenkch, paid ze waidhawsen, all vier des hochgebornen Fürsten vnsers gnädigen herrn von Österreich vischer vnd gehörn zu der hauptmanschafft gen Lintz; Ich Hanns Loter vnd Hanns Peter sun von vruar, paid von Vischeraw, Ich Hanns von vruar vnd ich Hanns daselbs Hannsen von Weykchselfawm enenkchel, all vier des Abbts von Lambach vischer; Ich Wolfgang Mueteinsgleichen in der Schafwis vnd ich Hanns von Slaisthaym, paid des Polnhaymer vischer; vnd ich Hanns Gannsvech von Marchtrenkch vnd Lipp, sein gesell, Ich Hanns Krews vnd ich Peter Plewer von Simeinsdorf, all vier des Abbts von Krembsmünster vischer; Ich Mert Plewer vnd ich Wolfgang Greschl von Kabarn, paid des von Liechtenstain vischer; Ich Peter Kircher ze Holzleyten der Gewman vischer; Ich Mert von Holzleyten, Micheln des Obernhaymer vischer; Ich Vlreich vnd ich Thaman von Ruetzing des Losenstainer vischer; Ich Fridreich vnd ich Hainreich von Frondorf, Ich Mert Renner vnd ich Erasm von Zehenthoff, all vier des Probst von Sandt Florian; Ich Thoman Vischer maister Otten aydem vnd ich Frosch Hainreich, paid des von Trawn vischer; Ich Hanns Veltl auf der Stetten vnd ich Michel vischer daselbs, Ich Fridreich mit dem wanng vnd

ich Künrad Plemaul, paid ze Ebelsperg, Ich Hanns Pawr maister vnd ich Thoman Plewer ze vruar, all sechs des pischoffs von Passaw vischer . . .

Also wir zwen vnd dreisk, als wir mit namen da begriffen sein, verichen all ainhelikleich vnd vnuerschaiderlich mit ein annder vnd tun kund offenleich mit dem briefl allen den, die in lesent oder hörnt lesen vmb all die krieg, stós vnd mishellung der arbayt vnd newung alles visreichs¹⁾ pey der Trawn von dem vall vnczt in die Twnaw, so sich lange Zeyt her vnder allen maystern, den vischern bey der Trawn, gehandelt vnd verlaufen hat, als wir darumb gemeinkleich meniger stund vor dem Edlen wolgeparn vnserem genedigen herrn herrn Reinprechten von Walsee hofmaister in Österreich vnd hawbtman ob der Enns vnd auch vor dem Edeln Vesten Ritter Herrn Andre dem Herleinsperger, diezeit Verweser der haubtmanschaft ob der Enns, fürkomen sein. Nu habent vns all Maister, die Vischer bey der Trawn, veraintlich geuardert vnd genomen, In vnd vns allen ausfündig machen vnd auszesprechen allew arbayt des vichwerchs, da es hinfür bey beleiben schul. Vnd das haben wir all yeder mit seinen trewn an ains geswaren aydes stat dem vorgenanten herrn herrn Andre dem Herleinsperger gelobt, versprochen vnd verhaissen, dass also getrewlich handeln vnd tun, das wir weder Freuntschaft, gunst noch auch kain anderlay sach nicht ansehen sullen noch wellen vnd sprechen all ainhellikleich verantleich auf vnser ayde zu dem Rechten:

Das Zugwadt, Gerewder vnd Rürpausch ain schedlaich zeug ist in der Trawn. Ob der Rürpausch mer wid hat dann ainew, das ist ain newung vnd sol nicht sein. Man sol auch chainen sprenczling nicht vahen vnczt auf sand Cholmanstag vnd zu sand Cholmenstag sol man dann dikchew garn in setzen vnczt auf sand Jörigentag. Vnd dann zu sanndt Jörigentag sol man dew dikchen garn vnd dew pürd mit einander ausschraten auf ainen tag. Vnd nach sand Jörigentag so sol man wider liechte

¹⁾ *Alia lectio*: vischwerchs.

garn vnd reyschen in setzen vncz hinwider auf sand Cholmanstag, dew ainen visch behaben mügen, der wol ains phenning werdt ist. Auch so soll man chain vörhen, hechtl noch hüechl in der Trawn nicht vahen, es müg dann der vischkewfer oder der purger wol gesprächen, das es ains phenning werdt sey. Es sol auch yede vert ain saswerch¹⁾ durch die Trawn haben als von alter herkommen ist, dem höchgeboren Fürsten vnsern genedigen herrn ze Oesterreich etc. an schaden wider wasser vnd nawbertz. Vnd dew von Vruar sullen haben zwai werch, ains in der Trawn vnd das ander gar datz Twnaw, vnd nicht mer. So sol auch chain zuvischer nicht schosswerch haben, was dew Trawn berürt; nur wer ain rechter vierder verder ist, der ain saswerch durch die Trawn hat, der sol ain schoswerch darhinder haben. Es sol auch ain rechter vierder verter schoswerch in Innern wassern haben vnd nicht mer. Auch sol man kain Runsen abchern vor vnser Frawntag zu der Dinstzeit, da mit das der sam der visch in dem wasser icht zu laid werde. Vnd es sol awch kain vischer chainen Zukchangl pey der Trawn nicht haben, aber ain veder-snur mag er wol gehahen vnd doch chain zuvischer nicht. So sol nyemant chainen chöder pimis (?) bey der Trawn nicht haben, noch auch kain schosrewschen. Darzw so sullen auch die zuefischer chain setzgarn nicht haben. Auch soll der geled vischer chain zugwadit nicht haben bei liechtem wasser vnd man sol vnd mag wol auch bey der Nacht vischen. Aber mit dem liecht vnd stechen mit dem ger bey der Nacht, das sol nicht sein vnd ist verpoten. Es sol auch der mager veytl, des Abbts von Wilhering vischer, vnd der lekchenprein ain werch durch dew Trawn haben, als von alter herkömen ist. So sol vnd mag auch ain rechter vierder verter wol zwai achuach slahen neben ein ander zu einem achuach vnd dew stekwaider ain vach.

Vnd darnach darüber so sprechen wir, wer der wär vnder vns vnd allen Maistern, den vischern bei der Trawn, der der Artiki indert ainen, so an dem brief geschriben stet, übergriff

¹⁾ al. lect. schosswerich.

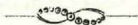
vnd nicht stët hielt, der wër dem durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten Hertzog Albrechten ze Oesterreich etc. unserm gnedigen Herrn zu ainem rechten vall vervallen Sechtzig phund wiener phenning vnd darzu dem hawbtman ob der Enns, wër der dann ye ist, zway vnd dreissig phundt wienuer phenning. Vnd darüber zu ainen waren vnd vessten vrkund, das wir das als, so an dem brief begriffen ist, ainhellichlich auf vnser ayde zu dem Rechten gesprochen haben, des geben wir den gegenwürtigen brief besigelten mit des vorbenanten Edlen vesten Ritter herrn Andre des Herleinsperger vnd Chunraten des Walich, dieszeit Lantrichter ob der Enns, bayder Insigel, die sew ze betzeugnus durch vnser vleissigen pet willen an den brief gehalten habent, In vnd allen irn Erben an schaden, Darunder wir vns all vorgeschriben zwen vnd dreissigk, als wir an anvang des briefs benant sein, verpunden unverschaidenlich mit vnsern trewn aydweis, als das mit sambt allen andern, den vischermaystern bei der Trawn, dew vns zu dem spruch geuadert vnd genommen habent, stët zu haben, das an dem brief geschriben¹⁾ ist, wan wir selb nicht Insigel gehabt haben. Der brief ist geben an aller heyling abent, da man zalt von Kristi gepurd vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem achzehendten Jare.

Ich Reinprecht von Wallsee, Hofmaister vnd Hauptman ob der Enns, bekenn, das die handlung, als oben geschriben steet, mit meinen willen vnd wissen geschehen ist vnd hab darumb ze vrkundt geschafft mein petschaft auf disew gegenwürtige abgescrift zu drukchen nach vleissiger pett der vorgeschriben allen.

Betreff des Fischbannes füge ich folgenden Spruchbrief von 1452, am 11. Mai (an phintztag vor sand pangrezentag) bei. Die Fischer Fridreich Grill ze Wels, Kunrat Staiger daselbs, Hans Hyldner ze Waidhausen, Wolfgang daselbst vnser Allergenadigisten . . herrn Kunig Lasslaws vischer; Kunczel Valtel am gestetten, Kuntz Plewer ze Ebersperg, Mert Vischer ze

¹⁾ al. lect. begriffen.

Urfar, des hochwirdigen Bistumb ze Passaw vischer; Wolfgang Hoedlinger ze Marichtrenk hinder dem erwirdigen Gotshaus ze Krembsmünster; Hanns Scherib, des edlen Herrn von Liechtenstain vischer; Fridreich Stober in der Schafwiesen, Lienhart an dem perig ze Slaisthaim, des edlen Herrn von Polnhaim vischer; langer Thoman ze Rutzing, des edeln Herrn von Losenstain vischer; Merte im gehag vnd Peter Holer, des edeln Herrn von Trawn vischer erklären: „das ein yeder herr, der ain vischwaid oder menigerew hat, es sein geistleich oder weltleich, grossew oder klainew wasser, dy aus denselben wassern entspringent, sy sein rynnund, stillstennd, vrsprung von prunnen, die dasselb vischwasser berurent oder innerew wasser gruben laan, das derselb herr, des dan dy vischwaiden ist, oder der, dem es derselb herr bephilicht, zu baiden landten vnd die wasser beruren, ze vischen hat an des irrung, des der grund ist, ausgenommen die panwasser, dy von alter sind.“ Die Originalpergamenturkunde (im Archiv zu Lambach) ist mit den Siegeln der „Edeln vesten Wolfgang des Stainacher, phleger ze ordt und Jorigen des Treytelkouer ze Praitenaw, bekräftigt.



| Nummer | Ort | Zeit | Art | Verf. | Bemerkungen |
|--------|-----|------|-----|-------|-------------|
| 1 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 2 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 3 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 4 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 5 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 6 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 7 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 8 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 9 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 10 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 11 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 12 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 13 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 14 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 15 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 16 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 17 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 18 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 19 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 20 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 21 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 22 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 23 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 24 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 25 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 26 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 27 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 28 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 29 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 30 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 31 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 32 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 33 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 34 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 35 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 36 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 37 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 38 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 39 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 40 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 41 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 42 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 43 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 44 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 45 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 46 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 47 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 48 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 49 | ... | ... | ... | ... | ... |
| 50 | ... | ... | ... | ... | ... |

III.

Zur Geschichte des Steuerwesens im 15. Jahrhundert. *)

Das älteste Steuerregister im Archive des Klosters Lambach enthält die Anschläge und Einzahlungen für 5 Kriegssteuern (Rayss-Stewrn) von den Jahren 1475—1477 nebst Angabe des betreffenden Steuerfusses. Wir glauben, eine auszugsweise Mittheilung dieses Registers rechtfertige sich von selbst, je weniger das ältere Steuerwesen in unserer Gegend bisher untersucht wurde.

Obige Kriegssteuern wurden durch die Raub- und Streifzüge einiger Adeligen von der Grenze Böhmens gegen Oesterreich, denen sich auch mehre österreichische Ritter zugesellten, die insgesamt im Juni 1474 dem Lande ob der Enns Fehde ansagten, veranlasst. (Siehe Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns II. 160 ff.)

Wir schliessen sofort die geschichtlichen Notizen aus dem erwähnten Steuerregister an, das mit folgenden Worten beginnt:

„Anslag ainer Rayss Stewer wider dy veynt ze Herslag vnd enhalb der Twnaw, als vnser herr der Remisch K(aiser) ist gewesen zu Lintz vnd herr Steffan Eyczinger hawptman vnd ist für genomen auf Lambach *vj* geraysig Knecht vnd ain wagen mit *vj* rossen vnd darzu *xl* Fuessknecht auf *iiij* wochen. *Anno domini 1475 ad Festum S. Thome apostoli.*“ Hierauf folgt der Steuerfuss. (Siehe die Tabelle *Lit. A.*) „Vnd dy erst Stewr nach dem Anslag ist geben *anno domini 1476 ad festum Natalis Domini* (d. i. nach unserer Zeitrechnung Weihnachten 1475). *Et eodem*

*) Mit einer Tabelle.

anno impositae sunt quartuor steyre et infra patebit.“ Die Einzahlungen geschahen merkwürdig schnell zwischen dem 18. Dezember und 6. Februar; als Nachtragstermin finden wir den 4. März notirt.

Das Gesamtterträgniss der Steuer belief sich auf *clivj* Pf. *xi* dl. Ueber deren Verwendung findet sich Folgendes aufgezeichnet:

„*Anno domini 1476 ad festum Natalis Domini* Peter Staphner, Spysesser, ist Hawptman gewesen (er war nach Sage der Urkunden ein hausgesessener Bürger von Lambach) vnsers volck, *vj* geraisig, *iiij* pafessner, *xxx* fuessknecht, *ij* fuerer mit *vj* rossen zu einem wagen, ist zogen für Herslag vnd hat verczert mit dem vorgemelten volk *lxxxviiij* Pf. *xxviiij* dl. *Et propinauimus ipsi* Stafner *vii* s. *ij* dl.

Item vmb Harnasch zu der Rayss *viiij* Pf. dl. *i⁹* *xiiij* dl. (d. i. 9 Pf. dl. minus 13 dl. — also 8 Pf. 17 dl.¹⁾ per pangracium Krabl von Saltzburg.

Item vmb 1 weiss ross zu der rayss von wolfgang vezinger *xiiij* Pf. *xl* dl. Zawmbrecht.

Item *iiij* s. *xx* dl. *sparsim propter nuncios.*

Item *j* Pf. dl. *i⁹* *vj* dl. dem paul Smid, *pro aliquibus feramentis et subsferracione equorum* in dy rayss.

Item *lx* dl. dem Ryemer *pro laboribus ad idem.*

Item *ix* s. dl. dem Lienhard kürsner von peltzen zu machen den knechten in dy Rayss.

facit j^o *xv* Pf. *xj* dl.

Item *de residua pecunia dedi* (sc. *monasterii abbas*) *pro cibis quadragesimalibus ad Styram feria IV. ante Juliane virg.* (15. Februar) *pro debito contractu per patrem Stefanum* *xxxii* $\frac{1}{2}$ Pf. dl. — *ij* Pf. vmb Saffran.

iii $\frac{1}{2}$ Pf. vmb haring ad Lyncz per Staffner.

Summa summarum facit j^o *liij* Pf. *xj* dl.“

¹⁾ Die einzelnen Geldansätze wurden absichtlich nicht reduzirt, um so die Gebahrung mit den Münzsorten möglichst anschaulich zu machen.

II. Alsbald folgte ein zweiter Steueranschlag.

„Anslag ainer Rayssstewr wider dy veynt vnd für den Taber zu Greyn *ad festum Ascensionis Anno domini 1476^o* vnd ist fürgenommen mit *vj* geraysigen knechten, *j* wagen mit *vij* Rossen *xxxij* Fuessknecht auf ein monedt. Item darnach zu den vorgemelten Knechten sein geschickt worden *xij* Fuessknecht *ad festum Trinitatis*.“ (Steuerfuss in der Tabelle *sub lit. B.*) Die Einzahlungen verzögerten sich bis zum 26. Juni, ein Ausstandstermin trägt sogar das Datum: 1. Oktober. Das ganze Steuererträgniss bezifferte sich auf *clxvj* Pf. *xxviiij* dl. Im Ausgabenverzeichniss findet sich folgende mit dem Anschlag nicht ganz übereinstimmende Notiz:

„*Anno Dni. 1476* ist ain Raiss angeslagen für den Taber ze Greyn vnd ist auszogen von Lambach ain anzahl volck vide licet *vj* geraysig Knecht, *j* wagen mit *vij* Rossen, *ij* pafessner, *xxviiij* Fuessknecht *ad festum Ascensionis* (23. May). Item darzue haben wir geschickt *ad festum S. Trinitatis* (9. Jun.) *j* pafessner vnd *x* Fuessknecht. Dy all haben verczert *j^o* *xxj* Pf. *xxxij* dl. . . . Item dem hofsmid von den Raysswagen vnd ze beslahen dy Ross in dy rayss facit *ix* s. *xxvij* dl. Der Ueberschuss (*xliij* Pf. *vj* s. *i^o* *j* dl.) wurde für die Nothdurft des Klosters verausgabt.

III. Kaum war jedoch diese Steuer einbezahlt, so wurde eine dritte abverlangt. Hierüber bemerkt unser Steuerregister:

„Item darnach ist angeslagen ain Stewr auf dy Soldner, dy aufgenommen sind worden von der Landschaft zu Greyn vnd sind gelegt zu der Freynstat *eodem anno* vnd ist dy dryt Stewr. *Et illa stewra est imposita ad formam jam pretactam in secunda stewra*.“ (Siehe in der Tabelle *Lit. C.*) Genauer ist die betreffende Angabe im Ausgabenverzeichniss angemerkt:

„*Anno domini 1476^o ad festum S. Jacobi* ist aufgenommen von der gemayn Landschaft bey Greyn *ij^o* phert vnd gelegt in dy Freynstatt zu widersteen den veynten ze Herslag vnd ist darauf angeslagen ain Stewr, *vt patet supra et hec stewra data est*

domino N. (Bernhardo) de Schöfftenverg ad liberam civitatem.“
(Siehe Pritz, a. a. O. S. 162)

Die Steuer, deren Gesamtterträgniss sich auf *j^o xliij* Pf. *xliij* dl. belief, konnte nur allmählig eingetrieben werden. Als letzter Einzahlungstag erscheint der 2. Oktober. Gleichwohl folgte alsbald ein fernerer Anschlag. Auf einem Einlegblatt des genannten Registers findet sich folgendes hierüber aufgezeichnet:

IV. „Anslag ainer Stewr zu versolden *xx* phert *ij* moned wider dy veynt enhalb Twnaw vnd zu Österreich nach geschäft vnsern allergenadigisten herrn des römischen K. etc. *Anno domini x. lxxvj ad festum omnium sanctorum.*“ (Siehe in der Tabelle *Lit. D.*) Die Einzahlung dieser Steuer wurde nach Sage unsers Registers im J. 1476 nicht mehr völlig ermöglicht. Man begreift kaum, wie überhaupt diese Steuerlast zu erschwingen war. Nun trat eine kurze Pause in der Erhebung von Kriegssteuern ein, die aber nur zu sehr durch erhöhte Forderungen ersetzt wurde. Unser Register bemerkt nämlich:

V. „*Anno domini 1477* ist aber erfordert worden durch vnsern allergenadigisten herrn Kayser Friedreich ain Stewr auf dy vorgemelt maynung zu aufhaltung *xx* phert ain ganze Kottember vnd ist angeslagen vnsern armen lewten (!) ze Lambach *ad festum pasce anno 77.*

*Item ad prefatam Stewram scripta imperialia in diebus pasce recepta sonant pro mutuacione per *iiij^o* gl. vng. (floreos vngaricales). Ideo augmentata est.*“ In der That übertrifft der angeschlagene Steuerfuss (siehe Tabelle *sub Lit. E.*) alle früheren Ansätze. Es ist wohl richtig, dass der Geldwerth damals schon sehr gesunken war. Uebrigens ist auch der Mangel an guter Münze in Anschlag zu bringen. Es verdient auch erwähnt zu werden, dass sich so manche Stiftsunterthanen genöthigt sahen, den Steuerbetrag in *natura* zu entrichten. Häufig erscheinen Kälber zum Preise von 1 F. 15 dl. bis 2 F. dl., einmal eine Kuh für 1 Pf. 6 Schdl., einigemale auch Rosse im Preise von 2—3 Schdl.; ich wage nicht zu entscheiden, ob der unverhältnissmässig niedrige

Preis für Rosse durch die Gewaltmassregel des Pfandrechtes oder nicht bedingt war; gleichwohl finden sich nicht wenige Steuer- ausstände einfach vorgemerkt und mehre gänzlich erlassen. Ueb- rigens genügt ein Blick auf die Summe dieser 5 Kriegssteuern binnen 3 Jahren, (siehe die Tabelle) um zu begreifen, dass das Land unter solchen Lasten verarmen musste. Nichts destow- niger sollte alsbald an die Stelle des bisher wenigstens ein- eichen Steuerfusses der kombinirte der „Schatzsteuer“ treten Hierüber findet sich in dem betreffenden Steuerregister Folgendes angemerkt:

„Anno domini 1478 ist von gemainer Landschaft in dem Landtag zu Krembs in der vasten fürgenommen ain gemayn. Stewr, damit dy Fridsatzung zwischen des Kunigs von Hungern vnd seiner mithelfer, als er das Land bekriegt hat in dem 77 Jar vnd vnser alleredigisten herren R. K. Fridreich vnd seiner Landlewt stett vnd ewigleich behalten werde vnd dy besess vnd Taber gerawmbt werden vnd zebrochen und dy Soldner aus dem Land ziehen *x*. Vnd dy Stewr ist also fürgenommen, das ain ygli- cher pawr auffm Gey von *x*l Pf. sol geben *j* Pf. dl. geschätz sein guet, es sey anligunds oder farunds guet vngeuehrlich.

Item in den Markten wnd Steten von *lx* Pf *j* Pf. dl. ze geben in dy Stewr.

Item dy Dienstknecht von yrm lidlon von *x* dl. *j* dl. ze geben in dy Stewr. *x*.“ (Siehe Pritz, a. a. O. S. 165.)

Im Steuerregister findet sich der Betrag für liegendes und fahrendes Gut gewöhnlich ausgeschieden, wenigstens bei den Höfen und Huben; daraus ersieht man, dass sich der angeschlagene Werth des liegenden zu dem des fahrenden Gutes bei den Höfen zwischen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{5}$: 1 bewege d. h. die liegende Habe erreiche im besten Falle den halben, im schlimmsten Falle nur den fünften Theil des Werthes der fahrenden Habe, was sich wohl daraus erklärt, dass der Bodenbesitz in Anbetracht der darauf haftenden Lasten und das Gehöfte selbst — wohl meistens nur von Holz —

nicht hoch geschätzt werden konnte, so dass der Viehstand und Früchtenvorräthe das Hauptsächlichste waren. Nach dem Steueranschlage bestimmt sich der Schätzungswerth eines Hofes sammt Mobilien 80—120 Pf. dl. während derselbe bei Huben zwischen 40—90 Pf. dl. schwankt. Das Verhältniss des Werthes der liegenden zu dem der fahrenden Habe bei den Huben schwankt zwischen $\frac{3}{5}$ bis $\frac{1}{5}$: 1. Die Lehen werden mit der gesammten Habe durchschnittlich auf 15—60 Pf. geschätzt. — Der Jahreslohn eines Dienstknechtes schwankt zwischen 1 Pf. 1 Sch. dl. und 3 Pf. dl.

Die Einzahlungen dieser Steuer geschahen in rheinischen Gulden, (1 fl. rh. = 1 Pf. dl.) in Schillingen und Pfennigen und zogen sich bis Mitte Oktober des Jahres 1478 hinaus. Nur einmal findet sich folgende Einzahlungsrate im Amte der Propstei: „Item *liij* gulden rheinisch, *j* gulden vngerisch, *xj* $\frac{1}{2}$ Pf. Krewzer, *x* Pf. dreyer, klain münbst *vj* $\frac{1}{2}$ Pf. dl.“ wodurch wir wohl alle hier zu Lande üblichen Münzsorten kennen lernen. (Siehe Notizenblatt der k. k. Akademie J. 1851 S. 185.)

Zur vergleichswisen Bestimmung obiger Werthangaben von Höfen, Huben und Lehen fügen wir folgende Preisverhältnisse aus demselben Steuerregister von 1478 bei:

„Dat *xiiij* $\frac{1}{2}$ ellen plaben tuech *pro* *iiij* Sch. dl.

„Item *viiiij* $\frac{1}{2}$ Pf. dl. vmb ain weyss ross von Jacob awer . *l* dl. zawmrecht famulo.

„Item *iiij* Pf. *v* Sch. *xx* dl. vmb *xiiij* Sch. laden aus der Albm von Rytzmüllner.

„Item *vj* Pf. *xxxij* dl. vmb *ij* Achsen von Physterperger.

„Item *vi* Pf. *i*⁹ *lx* dl. (d. i. *v* Pf. *vi* Sch.) vmb *ij* Achsen von Anderl im Fluchtwang.“

Schliesslich bemerken wir noch zur Steuer der Wahrheit, dass diese hohen Steuern dem Kloster selbst nicht den geringsten Nutzen eingebracht haben, indem der Abt, damals Johannes IV. Suerzwadel (1474—1504) das Geld stets sofort beschaffen musste

und die Einzahlungen sich immer mehr verzögerten. Besonders die letzterwähnte Schatz- oder Vermögenssteuer hatte das Kloster und dessen Unterthanen in gleicher Weise hart betroffen, nachdem Abt Johannes sich schon im Herbst 1477 genöthigt gesehen hatte, bei dem Abte Rupert zu St. Peter in Salzburg anzusuchen, dass dieser eine Zeitlang 1 oder 2 Brüder in seinem Kloster beherbergen möchte — „*propter plurimas tribulationes et gravamina nostra*“ — was dieser auch liebevoll zusagte. Ueberdies bezeugt die Geschichte, dass die Einhebung dieser Schatzsteuer nicht so sehr das Ende, sondern vielmehr der Anfang erhöhter landesherrlicher und ständischer Steuern war.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen
Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1866

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Schmieder Pius

Artikel/Article: [Beiträge zur Landeskunde von Oberösterreich. 221-
243](#)